

willigen, sei es nun in einem Aversionalquantum oder in einer jährlichen Rente, welches man wohl dem Ermessen des Cultusministerii überlassen kann.

Bürgermeister Hübler: Nachdem der Herr Referent schon für das Deputationsgutachten gesprochen hat, könnte ich mich eigentlich des vorher erbetenen Wortes begeben; indes erlaube ich mir doch seiner Vertheidigung noch einige Worte und zunächst die Versicherung hinzuzufügen, daß die Deputation aus sehr nahe liegenden Gründen gerade diesem Postulate und der Erwägung der Frage seiner Bewilligung die größte Aufmerksamkeit gewidmet hat, sie hat sich aber nach der sorgfältigsten Prüfung von der Ueberzeugung nicht trennen können, daß es selbst im Interesse der beteiligten Kirchengemeinde das Ungemessenste sei, den Anspruch im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß es sich nach der Ansicht der Beteiligten in dem vorliegenden Falle keineswegs um „Billigkeits-“, sondern um „Rechtsgründe“ handelt. Wie aber die Sache jetzt vorliegt, steht factisch nur so viel fest, daß den katholischen Glaubensgenossen zu Leipzig im Jahre 1710 in einem Staatsgebäude ein Raum zu ihrem kirchlichen Gebrauche vom damaligen Landesherren überlassen worden ist. Diese Ueberlassung an sich, entblößt von jedem näheren Nachweise über deren Modalität, kann so wenig, als ein noch so langer Besitz einen Rechtsanspruch auf Verschaffung eines anderweiten Unterkommens, oder auf eine dem entsprechende Entschädigung begründen, wenn der Staat genöthigt ist, über die fraglichen Räume anderweit zu disponiren. Es würde daher, so lange keine Rechtstitel nachgewiesen, die Entschädigungsrente von 300 Thlr. ohne rechtliche Basis dastehen. Im Gegentheil aber würde sie, selbst capitalisirt, nach der Ueberzeugung der Deputation als völlig unangemessen und unzureichend sich darstellen, wenn, wohin die Erläuterungen S. 310 des Berichts deuten, der katholischen Gemeinde zu Leipzig wirklich ein Recht zur Seite stünde, die Gewährung einer geeigneten Räumlichkeit zu Haltung ihres Gottesdienstes und deren Unterhaltung in Anspruch nehmen zu können. Lediglich um aus diesem Dilemma herauszukommen, schien es der Deputation das Gerechteste, die Lösung einer Frage der rechtlichen Entscheidung zu überlassen, die jetzt noch so unklar vorliegt, daß es ohne Verletzung des einen oder des andern Theils fast nicht möglich ist, sie durch einen Vergleichsvorschlag zu beseitigen. Die Deputation hat hierbei lediglich dem Gefühle des Rechts folgen zu müssen geglaubt, beseelt von dem Wunsche, weder dem Interesse der Staatscasse, noch dem gleich zu berücksichtigenden Interesse der beteiligten Kirchengemeinde durch Empfehlung eines zur Zeit nicht begründeten Postulates auf irgend eine Weise zu nahe zu treten.

Bürgermeister Wehner: Es ist aus den bisherigen Äußerungen doch so viel abzunehmen, daß die katholische Kirche in Leipzig ohne Bedingung vor 130 Jahren den dortigen Katholiken überlassen worden ist. Nun, wenn keine Bedingungen gemacht worden sind, so begründet der bloße Besitzstand nach meinen Gedanken wohl noch kein Recht, zu verlangen, daß, wenn diese Räume zu Grunde gegangen sind, neue Räume aus Staatscassen wieder herzustellen wären. Stellen Sie sich den Fall vor,

daß eine protestantische Gemeinde vielleicht in den Fall gekommen wäre, ihre Kirche durch ein Brandunglück, oder auf andere Weise zu verlieren, und der Gutsbesitzer hätte gesagt: ich räume euch hiermit ein anderes Local ein, gebraucht es zu eurem Gottesdienste, und die Gemeinde hätte das zum Gottesdienst ihr überlassene Gebäude 100 Jahre gebraucht, es würde aber durch einen Zufall ruiniert, — nun frage ich: ob der, welcher aus Mitleiden ein solches Gebäude hergegeben hat, deshalb, weil das Gebäude oder der Raum zu Grunde gegangen, anzuhalten wäre, zu demselben Behuf wieder ein neues Local herzustellen. Also einen Rechtsgrund kann das nicht begründen. Der Umstand, daß vielleicht ein Bau, der im Gebäude von Seiten des Staatsfiscus vorgenommen wurde, die Veranlassung zum Ruin gab, kann unmöglich zu dem Anspruche auf Entschädigung etwas beitragen; denn Jeder kann in seinem Eigenthum schalten, und Vorsatz zum Ruiniren ist nicht zu präsumiren. Soviel ich das Gebäude kenne, so ist es ein sehr altes Gebäude, und ich habe schon, als ich auf der Universität war, gehört, daß es einmal von oben herein einfallen würde. Ich kann mir also nicht denken, daß, weil es nun eingefallen ist, das den Grund abgeben kann, zu verlangen, ein anderes herzustellen. Also ich wiederhole es, einen Rechtsgrund kann ich dazu nicht finden. Uebrigens hat die Deputation der leipziger katholischen Gemeinde auch nicht abgesprochen, daß es möglich sein könne, daß ein Rechtsgrund zur Forderung des Wiederaufbaues aus Staatsmitteln vorhanden sei; denn sie hat derselben den Rechtsweg vorbehalten, und das glaube ich, ist der einzige Weg, den man hier einschlagen kann. Der geehrte Sprecher vor mir hat gemeint, es wäre nicht angenehm, daß die Stände den Rechtsweg einschlagen ließen. Ich glaube, wir sind aber schon oft in dem Falle gewesen, wir haben schon mehrmals den Rechtsweg eintreten lassen, und man hat sich dann später überzeugt, daß es der richtige war; ich glaube daher, man brauche darauf keine Rücksicht zu nehmen. Ich muß aber auch noch bemerken, daß wir schon im Allgemeinen ein Uebereinkommen mit der katholischen Kirche wegen Unterstützung der katholischen Kirchen getroffen haben; sie bekommen ein gewisses Quantum, welches wir diesmal auch bewilligt haben; wenn wir noch mehr bewilligen, so wäre das nur eine Vergrößerung des Aversionalquantums und würde hierher gehört haben, eine besondere Bewilligung aber noch zu beschließen, das scheint mir nicht angemessen zu sein. Was den Antrag des Herrn v. Heynitz anlangt, so würde ich ihm vollständig beitreten, vorausgesetzt, daß er denselben etwas anders gefaßt und ihn dahin gerichtet hätte, die Stände möchten transitorisch etwas bewilligen, damit eine Vereinigung dann überhaupt eingeleitet und dadurch ein Proceß vermieden werde, wobei die hohe Staatsregierung ersucht würde, zu untersuchen, ob Rechtsgründe vorhanden; in der Masse würde ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären können. So wie er aber jetzt dasteht, werde ich mich dagegen aussprechen. Meine Herren! wir haben hier verschiedene Pflichten; wir haben allerdings die Pflicht, die katholischen Gemeinden zu unterstützen, wenn sie der Unterstützung bedürftig sind, das wird gar nicht in Zweifel gezogen, wir haben aber auch noch die zweite Pflicht, wir müssen